

LEITFADEN FÜR

SICHERE VERANSTALTUNGEN

Brandschutz für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen

Aufgestellt Abteilung Baurecht / Tel.: 07161/650-72011, Stand Jan. 2026

Stadtverwaltung Göppingen

Abteilung Baurecht /

Brandschutzdienststelle

Vorbeugender Brandschutz u.

Brandverhütungsschau

Vorbemerkungen / Sicherheitskonzept /

Ansprechpartner

Abhängig von Größe und Art der Veranstaltungen ist ggf. rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept unter Federführung der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen und festzulegen, ob ggf. eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes durch einen externen Gutachter bzw. Brandschutzsachverständigen kann verlangt werden. Hierbei sind ausgehend von Standardszenarien wie z. B. Stromausfall, Unwetter, Fehlverhalten von Zuschauern die Notwendigkeit der Gestellung einer Brandsicherheitswache, eines Ordnungsdienstes, die Allgemeine Hilfe, Sanitätsdienste, den Katastrophenschutz und weitergehende Anforderungen zu prüfen.

Die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen wird in der Regel vor Veranstaltungsbeginn von der jeweiligen Behörde geprüft und im Laufe der Veranstaltung überwacht.

Lageplan

Es ist ein aussagefähiger, maßstabsgerechter Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe, die Aufstellung der Stände, Zelte, Einzäunungen und dergleichen sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist.

Maßstab für Veranstaltungen in Gebäuden: M 1:200

Maßstab für Veranstaltungen im Außenbereich: M 1:500 / M 1:1000

In dem Lageplan sind die notwendigen Gänge, Feuerwehrezufahrten, Gebäudeabstände, Zugänge und Fluchtwege maßstabsgetreu (ggf. Vermessung) darzustellen. Die darin ausgewiesenen Flächen sind bei der Umsetzung unbedingt einzuhalten.

Rettungswege Zu- und Durchfahrten / Kennzeichnung

Die Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahr-

ten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sind ständig in voller Breite freizuhalten. Sämtliche Notausgänge müssen jeweils mindestens eine lichte Breite von 1,20 m besser 1,80 m aufweisen. Die VwV Feuerwehrflächen ist einzuhalten.

Die für die Feuerwehr notwendigen Flächen zum Aufstellen von tragbaren Leitern und Hubrettungsfahrzeugen im öffentlichen Bereich (auch Straßen, Gehwege etc.) müssen jederzeit derart freigehalten werden, dass eine Rettung von Menschen aus oberen Stockwerken ohne Zeitverzug sichergestellt werden kann.

Bei Veranstaltungen in Mehrzweckhallen sind die vorhandenen Rettungswege zu berücksichtigen.

Diese müssen alle frei und uneingeschränkt benutzbar bleiben und - soweit nicht schon vorhanden - mit Rettungswegszeichen versehen sein. Die vorhandenen Ausgänge geben die max. Personenzahl für den Raum vor (200 Personen je 1,20 m Ausgangsbreite). Es müssen mindestens zwei sich gegenüberliegende, bauliche Rettungswege vorhanden sein. Türen, die nicht in Fluchtrichtung aufschlagen, sollten ausgehängt werden.

Vorhandene Bestuhlungspläne sind einzuhalten und helfen bei der Platzverteilung und bei der Wegeanordnung. Ausgänge und Rettungswege sind durch Sicherheitszeichen (nach DIN 4844) dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen. Bei Dunkelheit sind sie zu beleuchten.

Ein Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ist bei der Planung zu berücksichtigen.

Für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sind folgende Fahrstreifen freizuhalten:

- Fahrstreifen müssen mindestens 3,5 m breit sein.
- Bei Kurven mindestens 5 m breit, bei einem Kurvenaußenradius von 10,50 m.
- Die lichte Durchfahrthöhe muss mindestens 3,50 m

LEITFADEN FÜR SICHERE VERANSTALTUNGEN

Brandschutz für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen

Aufgestellt Abteilung Baurecht / Tel.: 07161/650-72011, Stand Jan. 2026

betragen. Dachvorsprünge und Kabelbrücken sind zu beachten.

- Nach maximal 50 m sind ausreichende Feuerwehrebewegungsflächen von mindestens 7 m x 12 m je im Einsatzfall erforderlicher Feuerwehrfahrzeuge zu bilden.
- Bei mehr als 8 m anleiterbare Höhe (i.d.R. bei mehr als dreigeschossiger Bebauung) im Veranstaltungsbereich kann nur mit der Drehleiter der Feuerwehr erreicht werden. Hierzu ist ein Fahrstreifen von 3,5 m freier Durchfahrtsbreite absolut notwendig.
- Bei anleiterbaren Stellen/Fenstern ist die Aufstellfläche für die Drehleiter der Feuerwehr 5 m breit und mind. 11 m lang auszuführen. Der Abstand entlang einer Gebäudeaußenwand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen. Bei rechtwinklig zur Außenwand liegenden Aufstellflächen darf der Abstand zum Gebäude 1 m nicht überschreiten.

Freiflächen / Löschwasserversorgung

Notausgänge von Gebäuden und baulichen Anlagen wie Verkehrsanlagen, Parkhäuser, Betriebsräume etc. und Zugänge von Schalt- und Verteilerräumen sowie Räumen mit sicherheitsrelevanten Anlagen sind in voller Breite freizuhalten.

Auch auf privaten Grundstücken sind Feuerwehruzufahrten oder Aufstellflächen vorhanden, die im Notfall anfahrbar und nutzbar sein müssen.

Im Einsatz kann die Feuerwehr nur geringe Mengen Löschwasser mitbringen. Hydranten, Saugstellen, Löschwasserteiche sind deshalb in Abstimmung mit der Feuerwehr Göppingen deutlich zu kennzeichnen und freizuhalten.

Standicherheit der baulichen Anlagen

Alle Stände, die Bühne oder sonstigen Ein- und Aufbauten sind standsicher zu errichten und müssen den baurechtlichen und statischen Anforderungen entsprechen.

Fliegende Bauten

Die Abstände zu Gebäuden und untereinander sind einzelfallbezogen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und/oder der Feuerwehr abzustimmen.

Für bauliche Anlagen, die der Regelung der „Richtlinie über Fliegende Bauten“ unterliegen, muss eine gültige Ausführungsgenehmigung vorliegen.

Hinweis: Dies gilt nicht für unbedeutende Fliegende Bauten wie z. B. erdgeschossige Zelte bis 75 m² Grundfläche.

Sicherheitsabstände

Überdachungen, Stände, Zelte, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mind. 5 m anzuordnen. Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden, so sind die Brandlasten gering zu halten und schwer entflammbare besser nicht brennbare Materialien zu verwenden.

Lagerung Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden. Müllbehälter sollten an geeigneten Stellen, abgerückt von Gebäuden aufgestellt werden. Gegebenenfalls ist durch den/die Veranstalter/Betreiber ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen (z. B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer u. a.).

Behelfsmäßige Leitungsverlegung / Elektroinstallationen

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahn oder Feuerwehruzufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrts Höhe von mind. 3,50 m einzuhalten.

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

LEITFADEN FÜR SICHERE VERANSTALTUNGEN

Brandschutz für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen

Aufgestellt Abteilung Baurecht / Tel.: 07161/650-72011, Stand Jan. 2026

Elektrische Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärmegeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50 m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, dass sich diese nicht entzünden können. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten, usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mind. 21 A und 113 B Löschvermögen vorzuhalten. Bei der Verwendung von Fritteusen ist zusätzlich mindestens ein Fettbrandlöscher mit mindestens 40 F Löschvermögen vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach ASR A1.3 / DGUV V9 anzubringen). Weitere Feuerlöscher können verlangt werden.

Druckgasflaschen / Flüssiggas

Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden. Ersatzflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasflaschen (Flüssiggas) dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Gasflaschen können unter ungünstigen Bedingungen zu gefährlichen Sprengkörpern werden! Die Sicherheitsvorschriften der TRF (Technische Regeln für Flüssiggas) sind unbedingt einzuhalten. Während der Öffnungszeiten darf kein Flaschenwechsel erfolgen. Nicht zulässig ist die Verwendung flüssiggasbetriebener Beleuchtung.

Feuergefährliche Handlungen / Pyrotechnik

Bei Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen und insbesondere bei geplanten

pyrotechnischen Effekten ist vorab die Verwendungsfähigkeit durch die zuständige Behörde in Verbindung mit dem Sprengstoffgesetz und den korrespondierenden Verordnungen feststellen zu lassen. Befähigungsscheine des verantwortlichen Pyrotechnikers und entsprechende Versicherungsnachweise sind vorzulegen.

Aktionsflächen

Die Zuschauerbereiche sind von den Aktionsflächen so zu trennen, dass Zuschauer nicht gefährdet werden können. Unbefugte dürfen sich in den Aktionsflächen nicht aufhalten.

An jedem Aktionsfeld muss ständig ausreichend sachkundiges Personal anwesend sein, das die Befugnis und die Fähigkeit hat, die Besucher bei den Aktivitäten anzuleiten sowie eine Gefährdung der Zuschauer auszuschließen.

Bei allen Vorführungen und Aktionen sind geeignete Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zur Unfallverhütung (z. B. gemäß den gültigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften) zu treffen.

Verantwortliche Personen

Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter, hinreichend sachkundiger Vertreter muss während des Betriebs die Aufsicht führen und für die Einhaltung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften sorgen. Er hat die Bedienungspersonen und ggf. einen Ordnungsdienst, insbesondere über die Bedienungs- und Betriebsvorschriften, Einhaltung der max. zulässigen Besucherzahlen durch Kontrollen an den Ein- und Ausgängen und das Verhalten bei Stromausfall, in Brand- und Panikfällen oder sonstigen Störungen zu befehlen.

Weitergehende Anforderungen

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltungen und/oder Nutzung ergebende brandschutztechnischen Auflagen, wie z. B. das Stellen einer Brandsicherheitswache, bleiben vorbehalten.